

Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen für Beherbergungsleistungen

Liebe Gäste,

in diesem Gastgeberverzeichnis finden Sie Angebote für Hotelzimmer und Ferienunterkünfte – nachstehend BHB genannt. Mit der Reservierung Ihrer Unterkunft entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und Ihrem Gastgeber. Welche Rechte und Pflichten daraus für Sie und Ihren Gastgeber entstehen, sind nachfolgend aufgeführt. Die zuständige Touristinformation (TI) wird nur als Vermittler tätig.

1. Abschluss des Beherbergungsvertrages, Stellung der TI

- 1.1 Mit der Buchung, die mündlich, telefonisch, per E-Mail oder per Fax vorgenommen werden kann, bietet der Gast den BHB den Abschluss eines Beherbergungsvertrages verbindlich an.
- 1.2 Unterbreitet die TI bzw. der Beherbergungsbetrieb dem Gast ein **schriftliches Angebot**, so bietet er damit dem Gast den Abschluss eines Beherbergungsvertrages verbindlich an.
- 1.3 Unverbindliche Vorreservierungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung. Ist diese nicht getroffen worden, sind grundsätzlich auch telefonische Buchungen rechtsverbindlich.
- 1.4 Der Beherbergungsvertrag kommt bei Buchung nach Ziffer 1.1 mit der Buchungsbestätigung durch den Gast oder den BHB zustande, welche mündlich, per Fax, schriftlich oder per E-Mail vorgenommen wird; bei schriftlichen Angeboten der TI bzw. des BHB an den Gast (Ziffer 1.2) kommt der Vertrag mit der Annahme des Angebots durch den Gast zustande, welche schriftlich zu erklären ist, wenn dies im Angebot vermerkt ist.
- 1.5 Ist eine Buchungsbestätigung aus Zeitgründen nicht mehr möglich, kommt der Vertrag mit Bereitstellung der Unterkunft zustande.
- 1.6 Die TI wird nur als Vermittler der gebuchten Unterkunftsleistung tätig.

2. Rücktritt

- 2.1 Im Falle des Rücktritts bleibt der Anspruch des BHB auf Bezahlung **des vollen vereinbarten Aufenthaltspreises** einschließlich des Verpflegungsanteils, jedoch abzüglich der ersparten Aufwendungen, bestehen. Der BHB ist jedoch verpflichtet, die Unterkunft nach Möglichkeit anderweitig zu vermieten. Der Anspruch des BHB beschränkt sich auf den Zeitraum, in dem die Unterkunft nicht anderweitig vermietet werden konnte.
- 2.2 Die **ersparten Aufwendungen** können vom BHB in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung wie folgt Pauschal angesetzt werden:

- bei Ferienwohnungen	10 %
- bei Übernachtung / Frühstück	20 %
- bei Halbpension	30 %
- bei Vollpension	40 %

des vereinbarten Gesamtpreises.
- 2.3 Der Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung wird dringend empfohlen.
- 2.4 Die Rücktrittserklärung ist ausschließlich **an den Beherbergungsbetrieb** zu richten und sollte im Interesse des Gastes schriftlich erfolgen.

3. Preise / Leistungen

- 3.1 Die im Prospekt angegebenen Preise sind Rahmenpreise und können Änderungen unterliegen. Bitte lassen Sie sich den Preis schriftlich von Ihrem BHB bestätigen.
- 3.2 Die vom BHB geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem gültigen Prospekt.

4. Bezahlung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der gesamte Aufenthaltspreis, einschließlich aller Nebenkosten, am Tag der Abreise zahlungsfällig.

5. Haftung des BHB

- 5.1 Die vertragliche Haftung des BHB für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Aufenthaltspreis beschränkt,
 - a) soweit ein Schaden des Gastes vom BHB weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
 - b) soweit der BHB für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Erfüllungshelfen verantwortlich ist.
- 5.2 Eine eventuelle Haftung des BHB gemäß §§ 701 ff. BGB (Gastwirtschaft) bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
- 5.3 Der BHB haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.).

6. Verjährung

Ansprüche des Gastes aus dem Beherbergungsvertrag gegenüber dem BHB und gegenüber der TI aus dem Vermittlungsvertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund – jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Gastes aus unerlaubter Handlung – verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Belegungsende. Schwebend zwischen dem Gast und dem BHB, bzw. der TI Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Gast oder der BHB, bzw. die TI die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr, tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

7. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 7.1 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis, zwischen dem Gast und dem BHB, bzw. der TI findet insbesondere bei ausländischen Gästen, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 7.2 Gerichtsstand für Klagen gegen den BHB, bzw. die TI ist ausschließlich der Ort, in welchem die TI ihren Sitz hat.
- 7.3 Für Klagen des BHB, bzw. der TI gegen Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des BHB, bzw. der TI vereinbart.